Olga Meier-Popa

Der Weg zu einer barrierefreien und sicheren Schule für alle

Zusammenfassung

Barrierefreie, für alle zugängliche Ausbildungsinstitutionen sind eine Grundvoraussetzung für das Gelingen von Integrationsbestrebungen. Das hindernisfreie Bauen ist in der Schweiz im Behindertengleichstellungsgesetz und in kantonalen Vorschriften geregelt. Für das «Wie» der Umsetzung wurden Normen und Richtlinien entwickelt. Die Praxis zeigt jedoch, dass das hindernisfreie Bauen oftmals missverstanden, ignoriert oder sogar vergessen wird. Der Artikel gibt Antworten auf Fragen, die im Kontext Bildung immer wieder auftauchen.

Résumé

Veiller à ce que les établissements de formation soient accessibles à tous et ne présentent pas d'obstacle constitue l'une des conditions indispensables à la réussite des efforts déployés en matière d'intégration. En Suisse, la construction sans obstacles est réglée dans la loi sur l'égalité pour les handicapés et dans les législations cantonales. Des normes et des directives ont été développées pour déterminer le «comment» de la mise en œuvre. Et pourtant, la pratique montre que le principe de la construction sans obstacles est souvent mal interprété, ignoré ou même complètement oublié. Cet article apporte des réponses à des questions qui se posent régulièrement dans le contexte de l'éducation et de la formation.

Sichtbare und unsichtbare Barrieren

Menschen, die mit einer Beeinträchtigung im Bereich der Mobilität, des Sehens oder Hörens leben, können mit Hindernissen beim Zugang zu Bauten oder bei der Nutzung von Anlagen konfrontiert sein. Beispielsweise ist ein Gebäudeeingang mit Treppen für eine Person im Rollstuhl offensichtlich ein Hindernis. Es existieren aber auch Barrieren, welche weniger auf den ersten Blick ersichtlich sind. Beispielweise wenn eine Person, die Hörgeräte benutzt, an einer Veranstaltung in einem Raum ohne induktive Höranlage teilnimmt.

Das hindernisfreie Bauen ist entscheidend für die Integration/Inklusion. Die Anpassung des gebauten Lebensraumes – z. B. von öffentlichen und privaten Gebäuden und Anlagen –, damit dieser für alle Menschen zugänglich und nutzbar ist, stellt eine Grundvoraussetzung für die Partizipation betroffener Kinder, Jugendlicher und Er-

wachsener mit Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen dar. Die auf den Seiten 41 f. präsentierten Beispiele illustrieren, wie bauliche Barrieren für Menschen mit Mobilitäts-, Seh- und Hörbeeinträchtigungen abgebaut oder vermieden werden können. Dabei werden die vielen Nahtstellen zu Transport (unter anderen ÖV), Kommunikation und Hilfsmitteln ersichtlich.

Der vorliegende Artikel setzt sich zum Ziel, einen Einblick in die Herausforderungen des behindertengerechten Bauens zu vermitteln. In Form von Antworten zu häufig gestellten Fragen wird diese vielseitige Thematik beleuchtet. Dabei werden mehrere Begriffe als Synonyme verwendet: als erstes die geschichtlich geprägte Formulierung «behindertengerechtes Bauen», als zweites der mehrheitlich in Deutschland verwendete Begriff «Barrierefreiheit», als drittes der neuere, bei der Recherche auf Schweizer Websites anzutreffende Termi-

nus «Hindernisfreiheit» und als viertes die in der UNO-Behindertenrechtskonvention verwendete Bezeichnung «Zugänglichkeit».

1. Was wird unter baulich-technischer Barrierefreiheit verstanden?

Die Barrierefreiheit im baulich-technischen Bereich umfasst die Beseitigung aller möglichen Hindernisse in der baulichen Umwelt und die Gestaltung dieser Umwelt durch bauliche Massnahmen und technische Mittel, damit sie allen Menschen zugänglich und selbständig nutzbar ist.

Sehen wir uns das Beispiel Schulhaus an. Die Gestaltung der Schule und ihrer Räume spielt für die Entwicklung der Kinder mit Behinderung eine besondere Rolle. In der Schule machen diese Kinder prägende Erfahrungen, wobei eine optimale hindernisfreie Infrastruktur es ihnen erlaubt, «eine möglichst unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung zu entwickeln» (Manfredi, 2006, S. 340).

Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass nicht nur die Lernenden, sondern auch Lehrpersonen, Eltern oder Behörden von einer Mobilitäts- oder Sinnesbehinderung betroffen sein können.

Von den konzeptionellen Anforderungen hat die stufenlose Zugänglichkeit des Gebäudes, der Räume und Infrastrukturbereiche höchste Priorität. Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, können durch bauliche Barrieren völlig ausgeschlossen sein.

Als weitere Prioritäten gelten die Massnahmen für die Orientierung und Vermeidung von Gefahren bei einer Sehbeeinträchtigung. Räume, Treppen und Liftanlagen sind so anzuordnen, dass sie gut auffindbar sind. Spezielle Orientierungssysteme ermöglichen in grösseren Gebäuden

oder Anlagen eine klare Wegführung. Durch die Verwendung kontrastierender Farben und spezieller Materialien sowie einer geeigneten Beleuchtung können Türen und wichtige Zonen markiert werden.

Die Einrichtungen und Massnahmen, die bei einer Hörbehinderung den Einsatz spezifischer Hilfsmittel ermöglichen oder die Kommunikation unterstützen, stellen ebenfalls eine Priorität dar. Dabei handelt es sich unter anderen um Beschallungsanlagen und die Visualisierung akustischer Signale. Die Bedeutung einer guten Raumakustik für die Sprachverständlichkeit und einer passenden Beleuchtung für alle Menschen soll an dieser Stelle betont werden.

Fine bauliche Umwelt, die hindernisfrei und für alle zugänglich gestaltet ist, kommt auch den Menschen mit chronischen Krankheiten. Aufmerksamkeits- oder Wahrnehmungsstörungen sowie mit einer kognitiven Beeinträchtigung entgegen – wie die nachfolgenden Beispiele zeigen. Eine Person mit einer chronischen Darmentzündung ist froh. eine Rollstuhltoilette mit warmem Wasser benützen zu dürfen. Von einer flexiblen Einrichtung der Unterrichtsräume profitieren auch Lernende mit einer Aufmerksamkeitsstörung. Gut auffindbare und klar gekennzeichnete Räumlichkeiten unterstützen die Orientierung sowohl bei einer Sehbeeinträchtigung als auch bei einer Wahrnehmungsstörung oder kognitiven Beeinträchtigung.

Angestrebt werden immer Lösungen, in welchen die «Hindernisfreiheit Bestandteil der «normalen» Gestaltung ist», nach dem Prinzip des «design for all» (Manser, 2012, S. 14). «Spezielle Lösungen haben meistens Nachteile zur Folge», betont Joe Manser, der Leiter der Schweizerischen Fachstelle behindertengerechtes Bauen (Manser, 2012, S. 14). Spezielle Lösungen ohne synergeti-

sche Wirkung für weitere Nutzergruppen bedeuten oftmals zusätzliche Umwege, Mehrkosten, umständliche Benutzbarkeit oder das Angewiesen-Sein auf Hilfspersonen.

Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, können durch bauliche Barrieren völlig ausgeschlossen sein.

2. Welche gesetzlichen Bestimmungen sind für das hindernisfreie Bauen relevant?

Für die Praxis der Umsetzung barrierefreien Bauens im Bildungsbereich können internationale und nationale Rechtsgrundlagen und Gerichtsentscheide betreffend Kinderrechte, Menschenrechte im Allgemeinen und Rechte der Menschen mit Behinderung einbezogen werden. Zur Anwendung kommen sowohl Vorschriften hinsichtlich der uneingeschränkten Partizipation in verschiedenen Lebensbereichen als auch solche, die sich auf die Bildung oder das Bauwesen beziehen. Nachfolgend wird auf einige zentrale Aspekte eingegangen.

Auf internationaler Ebene gelten die Bestimmungen der UNO-Kinderrechtskonvention und der UNO-Behindertenrechtskonvention als richtunggebend. Die UNO-BRK, der die Schweiz am 15. Mai 2014 beigetreten ist, hält die Vertragsstaaten dazu an, Massnahmen zu treffen, «welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschliessen.» Dies gilt für «Gebäude, Strassen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschliesslich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten [sic]» (UNO-BRK, Art. 9).

Das in der Schweizerischen Bundesverfassung BV verankerte Diskriminierungsverbot aufgrund einer Behinderung bildet die Basis für Vorkehrungen, um Benachteiligungen vorzubeugen und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu realisieren. (BV, Art. 8 Abs. 2).

Auf Bundesebene sehen das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG und die entsprechende Verordnung BehiV Massnahmen für die Beseitigung der Benachteiligungen für betroffene Menschen unter anderem im Baubereich vor. Eine Benachteiligung beim Zugang zu Anlagen liegt gemäss BehiG vor, wenn «der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist» (BehiG, Art. 2 Abs. 3).

Die Zuständigkeit für den Baubereich liegt jedoch in der Hoheit der Kantone. Deshalb hält das BehiG die kantonalen Behörden an, entsprechende Massnahmen für die Beseitigung von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderung zu ergreifen (BehiG Art. 5). Das kantonale Baurecht kann weiter als die Bestimmungen des BehiG gehen, darf aber nicht weniger strenge Anforderungen an hindernisfreies Bauen als das BehiG stellen (BehiG, Art. 4).

Die teilweise unterschiedlichen kantonalen Vorschriften sind massgebend bei der Realisierung des hindernisfreien Bauens. Das BehiG kommt erst dann zur Anwendung, wenn auf kantonaler Ebene Ausführungsgesetze erlassen worden sind, es wird jedoch in Gerichtsfällen als Referenz herangezogen.

Als relevant für die Praxis in der Schweiz zeigen sich auch die mittlerweile zahlreichen Gerichtsentscheide, wie zum Beispiel der nachfolgende Entscheid im Kanton Solothurn betreffend den Bau eines Treppenlifts in einem Schulhaus: «Die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Neubauten mit Publikumsverkehr ist von Anfang an und nicht bei Bedarf (z. B. wenn eine behinderte Person die Schule besucht) sicherzustellen» (Herz, 2007, S. 9).

3. Wo sind die Normen und Richtlinien zu finden? Wie verhindlich sind sie?

Gesamtschweizerisch gültige Planungsgrundlagen (Basisstandards) für hindernisfreies Bauen entwickelt die Schweizerische Fachstelle behindertengerechtes Bauen. Diese Fachstelle gehört der im «UNO-Jahr der Behinderten» (1981) gegründeten Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt an und befindet sich unter der Aufsicht des Bundes.

Demzufolge können die geltenden Normen und Richtlinien von der Fachstelle behindertengerechtes Bauen bezogen werden (www.hindernisfrei-bauen.ch/index. htm).

Einen besonderen Stellenwert besitzt dabei die SIA-Norm 500 «Hindernisfreie Bauten» aus dem Jahre 2009, ergänzt mit Auslegungen in den darauffolgenden Jahren, welche die zentralen Richtlinien für den Hochbau umfasst und zu den offiziellen Normen für Architektinnen und Bauingenieure gehört.

Hilfreich für die Umsetzung des barrierefreien Bauens in verschiedenen Kantonen sind auch die Informationen auf den Websites der jeweiligen kantonalen Bauberatungsstellen.

Die Verbindlichkeit der Normen und Richtlinien ist eng mit der Durchsetzungskraft der Gesetze verknüpft. Die Evaluation der Wirkungen des BehiG im Baubereich hat vor allem die Sensibilisierungseffekte dieses Gesetzes zum Vorschein gebracht (Arbeitsgemeinschaft BASS/ZHAW, 2015, S. 15). Dadurch ist auch die Akzeptanz der Normen allmählich gestiegen, was sich wiederum in der Praxis auswirkt. Allerdings ist die Verbindlichkeit der Normen in jedem Kanton anders geregelt, wie der Bauexperte Eric Bertels klarstellt (Bertels, 2015).

Die Umsetzung der Normen in der Praxis gestaltet sich wegen der bestehenden Bausubstanz oder wegen den topografischen Gegebenheiten nicht immer einfach. Deshalb räumt die Norm SIA-500:2009 Spielräume für spezielle Lösungen ein, indem sie der optimalen Lösung das Attribut «vorzugsweise» zuweist und für begründete Fälle auch «bedingt zulässige» Ersatzlösungen durchgehen lässt (Manser, 2012, S. 14).

Die Akzeptanz der Normen für behindertengerechtes Bauen steigt allmählich, was sich auch auf die Praxis auswirkt.

4. Welche Fach- und Beratungsstellen stehen zur Verfügung?

Auf der Website der Schweizerischen Fachstelle behindertengerechtes Bauen befinden sich Links zu den kantonalen Bauberatungsstellen und zu anderen Organisationen, welche betroffene Personen oder Behörden mit Rat und Tat unterstützen können. Es existieren auch juristische Fachpersonen mit viel Erfahrung im Baurecht mit Schwerpunkt hindernisfreies Bauen.

Die frühzeitige Kontaktaufnahme mit Fach- und Beratungsstellen ist jedenfalls empfehlenswert, sowohl für die betroffenen Menschen mit Behinderung oder die Behörden, die Massnahmen einleiten möchten, als auch für Planende.

5. Welche Gebäude und Anlagen müssen hindernisfrei zugänglich gemacht werden?

«Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr (inklusive dem ganzen öffentlichen Raum) sowie Gebäude mit über 50 Arbeitsplätzen oder über 8 Wohnungen» müssen gemäss BehiG behindertengerecht gebaut werden (Arbeitsgemeinschaft BASS/ZHAW, 2015, S. 11). Dies gilt für Bauten, für welche nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2004 eine Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung erteilt wird (BehiG, Art. 3 lit. a).

Auch bestehende Bauten und Anlagen müssen angepasst werden, wenn ihre Sanierung ein Baubewilligungsverfahren erfordert.

Bauten und Anlagen, die für alle zugänglich sind, stellen eine Investition in die Zukunft dar.

6. Welche Aspekte müssen bei der baulich-technischen Hindernisfreiheit überhaupt berücksichtigt werden?

Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis der SIA-Norm 500 «Hindernisfreie Bauten» zeigt die verschiedenen Aspekte auf, bei welchen zugänglich und nutzbar für alle gebaut werden sollte. Für die öffentlichen Bauten umfasst die Norm einerseits Richtlinien für Parkplätze, Gebäude-Erschliessungen (Türen, Böden, Korridore, Aufzüge, Treppen), Sicherheit, Orientierung und Bedienelemente der Anlagen, andererseits werden Angaben zu geeigneter Beleuchtung, Kontraste, Akustik, Beschallungsanlagen, Arbeitsflächen und Toiletten gemacht. Übrigens, in der SIA-Norm 500 werden die Begriffe «rollstuhlgerechte Parkplätze» bzw. «rollstuhlgerechte Toiletten» verwendet. Die Idee dahinter ist folgende: Die Masse dieser Anlagen sind für die Benutzung aus dem Rollstuhl gedacht, die Bezeichnungen schliessen jedoch andere berechtigte Benutzende nicht aus.

Nebst der synergetischen Nutzung von Massnahmen von mehreren Benutzergruppen gibt es auch Situationen, bei denen die Anforderungen auseinandergehen, zum Beispiel bei den Trottoirabsenkungen vor Fussgängerstreifen. Einerseits sollten sie mit dem Rollstuhl befahrbar und andererseits mit dem weissen Stock ertastbar sein. In solchen Fällen kann die Lösung nur ein Kompromiss aus den widersprüchlichen Anforderungen sein. Im vorliegenden Beispiel wurde als Mittelweg eine Absatzhöhe von 3 cm vereinbart. Fine andere Variante besteht aus einem schrägen Randabschluss mit 4 cm Höhe und einer Breite von 13-16 cm (Schmidt, 2010, S. 9).

7. Wie viel darf die baulich-technische Barrierefreiheit kosten?

Gemäss Art. 12 BehiG dürfen die Massnahmen für die Umsetzung der baulichen Hindernisfreiheit bei Neubauten bis zu fünf Prozent des Gebäudeversicherungswerts und bei den Sanierungen bis zwanzig Prozent der Erneuerungskosten betragen.

Die Ergebnisse eines Forschungsprojekts zum Thema behindertengerechtes Bauen haben im Jahr 2004 ergeben, dass sich die Mehrkosten in Grenzen halten und dass diese Kosten sich mehrheitlich auf Einrichtungen beziehen, die allen dienen, wie schwellenlose Eingänge und Aufzüge (Manser, 2004).

Die Anforderungen des hindernisfreien Bauens bei Neu- und Umbauten sollten allenfalls bereits in der Planungsphase einbezogen werden. Nachträgliche Anpassungen führen oft zu wenig praktikablen Lösungen und zu Mehrkosten. 8. Wie eignen sich Architektinnen, Architekten und Baufachleute das Wissen über Hindernisfreiheit an?

Verschiedene in der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen aktive Organisationen sorgen für eine möglichst breite Sensibilisierung. In Bezug auf die Ausbildung der Fachpersonen liess sich bei der Evaluation des BehiG im Jahre 2015 feststellen, dass «das behindertengerechte Bauen nach wie vor unterschiedlich gut integriert» ist (Arbeitsgemeinschaft BASS/ZHAW, 2015, S. 14).

Weiterbildungsveranstaltungen für Fachpersonen, Behörden und weitere interessierte Personen bieten die Schweizerische Fachstelle behindertengerechtes Bauen und die kantonalen Bauberatungsstellen an.

Auch wenn in den letzten Jahren Fortschritte beim hindernisfreien Bauen erzielt worden sind, wurden leider nicht immer geeignete Lösungen umgesetzt. Massnahmen für den Abbau baulich-technischer Hindernisse sollten in die Bau- und betrieblichen Konzepte sowie in die Notfallpläne mit einfliessen, ähnlich zu den ökologischen Richtlinien.

9. Wer hat ein Beschwerderecht?

Ein Recht auf Einsprache haben «zum einen die vom Bauwerk betroffenen Menschen mit einer Behinderung, zum anderen Behindertenorganisationen mit gesamtschweizerischer Bedeutung» (Bertels, 2015, S. 12). Die Liste der berechtigten Organisationen befindet sich in der BehiV.

Laut Bertels konnten bei vielen Situationen gute Lösungen mit der Bauherrschaft erarbeitet werden und offene Beschwerden wurden anschliessend zurückgezogen. Daher ist die Anzahl der Gerichtsurteile im Verhältnis zum gesamten Bauvolumen in den letzten zehn Jahren gering (Bertels, 2015, S. 12).

10. Was ist der Unterschied zwischen Massnahmen zum Nachteilsausgleich und baulichen Anpassungen zwecks Hindernisfreiheit?

Die zwei Arten von Massnahmen unterscheiden sich hinsichtlich der Zielgruppe und dem Einsatzbereich. Von den Massnahmen für die Beseitigung von baulichen Barrieren und die Schaffung einer zugänglichen Umwelt profitieren alle Menschen. Der Nachteilsausgleich umfasst die individuellen, massgeschneiderten Massnahmen, welche der Kompensation von behinderungsbezogenen Nachteilen einzelner Personen in bestimmten Situationen wie zum Beispiel bei Leistungsnachweisen dienen.

Bauten und Anlagen, die für alle – seien es Menschen mit Behinderung, ältere Personen, Familien mit Kinderwagen oder Leute, die wegen eines Unfalls zeitweise eingeschränkt sind – zugänglich und nutzbar sind, stellen eine Investition in die Zukunft dar. Die Gestaltung einer barrierefreien physischen Umwelt verlangt nach einem Umdenken und dies braucht seine Zeit. Deshalb lohnt es sich, entsprechende Massnahmen bereits heute anzugehen. Grundsätzlich gilt das Postulat: Nachhaltig und sicher baut, wer für alle baut.

Beispiel 1 – Mobilitätsbeeinträchtigung

Ein Schüler, der mit einer erheblichen Einschränkung der Mobilität lebt, benützt für die Fortbewegung einen Elektrorollstuhl. Da er weit weg wohnt von der Schule, wird er von einem speziellen Fahrdienst gefahren.

Treppen auf dem Weg zum Eingang und im Eingangsbereich sowie der ungeeignete Bodenbelag aus Natursteinpflaster stellten im vergangenen Schuljahr noch Hindernisse dar. In den Sommerferien wurde aber eine Rampe zum Gebäude eingerichtet, worüber sich auch die Bibliothekarin angesichts der Büchertransporte freut. Ausserdem wurde der Belag ausgewechselt; anstelle der Natursteine besteht er nun aus Verbundsteinen mit gestossenen Fugen.

Die Eingangstüre liesse sich von Hand nur schwer öffnen, sie wurde jedoch automatisiert, so dass sie der rollstuhlfahrende Schüler via Knopfdruck (in der Höhe von 80 cm) selbstständig öffnen kann. Die Korridore der Schule sind mindestens 1 m und damit genügend breit, nur in der Bibliothek bestehen einige zu schmale Durchgänge.

Die Türe zum Klassenzimmer lässt sich leicht öffnen und an der Innenseite der Türklinke wurde eine Schnur montiert, damit der Rollstuhlfahrende sie selbständig schliessen kann. Die Manövrierflächen im Klassenzimmer sind nicht optimal, dafür darf der Schüler an einem speziellen in der Höhe verstellbaren Tisch arbeiten, der auch über eine ihm passende Unterfahrbarkeit verfügt.

Der Aufzug wird von unserem Schüler täglich benützt, weil er damit die Rollstuhl-Toilette erreicht. Die Toilette wurde ebenfalls neu eingerichtet, vorher war die Anordnung der Elemente unlogisch für die selbstständige Benutzung aus dem Rollstuhl. Der relativ zeitaufwendige Weg bis zur Toilette stellt einen Nachteil dar im Vergleich zu demjenigen der Kolleginnen und Kollegen, die die Toiletten auf dem Stockwerk des Klassenzimmers benutzen können.

Der Pausenhof verfügt glücklicherweise über eine Topografie, die nur wenige Anpassungen nötig gemacht hat. Die Schwelle der Ausgangstüre ist aber mit 35 mm zu hoch und daher mit dem Elektrorollstuhl nicht befahrbar. Als provisorische Lösung hat der Hauswart eine kleine Rampe bewerkstelligen können.

Beispiel 2 – Sehbeeinträchtigung

Eine Lernende mit einer hochgradigen visuellen Beeinträchtigung fährt in die Schule mit dem Bus. Sie benützt dabei ihren weissen Stock. Den Weg hat sie zusammen mit der Trainerin für Orientierung und Mobilität des Sehbehindertenverbandes gelernt. Seitdem im öffentlichen Verkehr Massnahmen für Menschen mit visueller Beeinträchtiaung ergriffen worden sind, sind auch die Busfahrer und die Mitfahrenden zuvorkommender. Ab und zu kommt sie zu spät in der Schule an. Der Grund dafür sind «Behinderungen» des Verkehrs, meistens durch Unfälle. In solchen Fällen ist sie froh, mithilfe ihres Smartphones mit Sprachausgabe, die Schulleiterin über die Verspätung informieren zu können.

Die Ausbildungsinstitution dieser Lernenden wurde im letzten Jahr saniert. Dabei wurde die Beleuchtung sowohl in den Unterrichtsräumen als auch auf den Korridoren verbessert. Bei den Glasvitrinen in der Mitte der Eingangshalle wurden nun kleine, mit dem weissen Stock abtastbare Absätze angebracht. Auch das Treppenhaus ist nun freundlicher geworden: Nebst der besseren Beleuchtung wurden auch die Trittkanten markiert.

Beispiel 3 – Hörbeeinträchtigung

Eine Studentin, die mit einer schweren Beeinträchtigung des Hörvermögens lebt, ist mit Hörgeräten beidseits ausgerüstet. Um den Vorlesungen folgen zu können, ist sie auf Hörsäle und Seminarräume mit induktiver Anlage angewiesen, deshalb hat sie vor Semesterbeginn die für Studierende mit Behinderung zuständige Stelle kontaktiert. Diese hat erreicht, dass die Vorlesungen dieser Studentin in Räumen mit induktiven Höranlagen eingeteilt werden und dass für sie ein Sitzplatz mit gutem Emp-

fang reserviert wird. Damit die Höranlage der Studentin wirklich nützt, ist eine weitere Intervention nötig: Die Dozierenden müssen über ihre Präsenz im Hörsaal informiert werden. Die Übertragung der Sprache via Höranlage setzt voraus, dass die redende Person das Mikrophon benützt.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft BASS/ZHAW (2015). Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen BehiG, Kurzfassung. www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/schweiz/evaluation-des-behindertengleichstellungsgesetzes.html [Zugriff am 27.1.2017].
- Bertels, E. (2015). Was ist ein inklusives Gebäude? 52 Fragen und Antworten rund um das hindernisfreie Bauen in der Schweiz. http://ericbertels.ch/publikationen.php [Zugriff am 27.1.2017].
- Bundesgesetz über die Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101.
- Herz, N. (2007). 3 Jahre Behindertengleichstellungsgesetz – Erfahrungen aus der Praxis. Zürcher Zeitschrift für öffentliches Baurecht. 1. 5–15.
- Manfredi, O. (2006). Bauliche Benachteiligungen behinderter Kinder. In F. Sprecher & P. Sutter (Hrsg.), *Das behinderte Kind im schweizerischen Recht* (S. 321–349). Zürich: Schultess.
- Manser, J. A. (2012). Norm SIA 500: Nutzbarkeit ohne Benachteiligungen. *BKZ-Info*, 2, 13–15.

- Manser, J.A. (2004). Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess. www.hindernisfrei-bauen.ch/ kosten/NFP45_Kurzf%20_A_B.pdf [Zugriff am 27.1.2017].
- Schmidt, E. (2010). Hindernisfreie Verkehrsräume. *Strasse und Verkehr*, 2, 6–10. www.hindernisfrei-bauen.ch/beitrag/94_PDF_Sonderdruck01-08.pdf [Zugriff am 27.1.2017].
- Schweizer Ingenieur- und Architektenverein (Hrsg.) (2009). SIA-Norm 500:2009 Hindernisfreie Bauten. http://shop.sia.ch/normenwerk/architekt/sia%20500/d/D/Product [Zugriff am 27.1.2017].
- Schweizer Ingenieur- und Architektenverein (Hrsg.) (2013). *Hindernisfreie Bauten Auslegungen zur Norm 500:2009*. www. sia.ch/fileadmin/content/download/sianorm/korrigenda_sn/500_2009_d_Auslegungen_2013-10.pdf [Zugriff am 27.1.2017].
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, UNO-BRK), vom 13. Dezember 2006, SR 0.109
- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19. November 2003, SR 151.31.

Dr. phil. Olga Meier-Popa Wissenschaftliche Mitarbeiterin Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern

